

Vermögenssteuer

Die steuerliche Bewertung von Beteiligungen an KMU

Alle Kantone, nicht aber der Bund, erheben eine Vermögenssteuer. Die Vermögenssteuer bemisst sich dabei nach der Höhe des Vermögens des Steuerpflichtigen. Die kantonalen Steuergesetze sehen vor, dass das Vermögen für die Bemessung der Vermögenssteuer zum Verkehrswert zu bewerten ist. Wie hoch ist nun aber der Verkehrswert eines Vermögens oder eines einzelnen Verkehrswerts im Einzelfall?

Andreas Howald
Christoph Leuch

KMU werden oft in der Rechtsform einer juristischen Person (Aktiengesellschaft, GmbH usw.) geführt (Die Bewertung von Beteiligungen an Unternehmungen, die in Form einer Einzelunternehmung oder einer Per-

sonengesellschaft geführt werden, erfolgt nach anderen Kriterien als im vorliegenden Beitrag umschrieben.) Die Beteiligungen (Aktien, GmbH-Anteile usw.) befinden sich im Vermögen des Unternehmers und bilden Teil seines steuerbaren Vermögens. Werden die Beteiligungspapiere regelmässig gehandelt, so wird von den bezahlten Kaufprei-

sen auf den Verkehrs- und damit auf den Steuerwert einer Beteiligung geschlossen. Dies ist jedoch bei den meisten KMU nicht der Fall. Die Steuerbehörden behelfen sich bei diesen Gesellschaften, indem sie Richtlinien für die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer erlassen. Auf diese Richtlinien wird nachfolgend eingegangen.



Grundlagen zur Bewertung

Die Schweizerische Steuerkonferenz (Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden) hat zuletzt am 28. August 2008 unter dem Titel «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» (Kreisschreiben Nr. 28) Richtlinien erlassen. Ziel dieser Richtlinie ist es, dass die Kantone für die Bewertung solcher

◀ Die Steuerbehörden beabsichtigten, die Richtlinien anzupassen und vorzusehen, dass der Steuerwert in jedem Fall dem Substanzwert zu entsprechen hat.

Wertpapiere eine gesamtschweizerisch einheitliche Bewertungsmethode anwenden. Obwohl diese Richtlinien sehr ausführlich sind, lassen sie Fragen offen. Die Schweizerische Steuerkonferenz hat deshalb unlängst einen Kommentar zu diesen Richtlinien erlassen.

Die Steuerwerte werden durch die Steuerverwaltung des Sitzkantons einer Gesellschaft festgelegt. Die Bewertungen werden den Gesellschaften (und nicht den Steuerpflichtigen direkt) eröffnet. Ist ein Steuerpflichtiger mit einer Bewertung nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit, den festgelegten Wert im Rahmen seiner Vermögenssteuerveranlagung anzufechten.

Bewertungsmethode

Die Bewertung von Wertpapieren (von Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften) erfolgt in Anwendung der erwähnten Richtlinien grundsätzlich nach der sogenannten Praktikermethode und damit nach folgender Bewertungsformel:

$$\text{Unternehmenswert } U = \frac{2 E + S}{3}$$

U = Unternehmenswert

E = Ertragswert

S = Substanzwert

Der Unternehmenswert berechnet sich damit mit der zweimaligen Gewichtung des Ertragswerts und der einmaligen Gewichtung des Substanzwerts zu Fortführungswerten. Der Steuerwert der einzelnen Beteiligungen entspricht im Ergebnis dem entsprechenden Anteil am Unternehmenswert. Grundlage für die Ermittlung des Ertrags- und Substanzwerts einer Gesellschaft bildet jeweils deren Jahresrechnung. Dies gilt allerdings nicht absolut: Das Kreisschreiben beschreibt, wo und wie für die steuerliche Bewertung von den handelsrechtlichen Zahlen abzuweichen ist.

Ertrags- und Substanzwert

Als Ertragswert gilt der kapitalisierte ausgewiesene Reingewinn von drei Geschäftsjahren, wobei je nach kantonaler Praxis lediglich die zwei letzten Geschäftsjahre herangezogen werden und das letzte Geschäftsjahr (im Gegensatz zum vorletzten Geschäftsjahr) doppelt gewichtet wird. Der jährliche Reingewinn wird dabei für steuerliche Zwecke korrigiert, also vermehrt oder vermindert nach den im Kreisschreiben vorgesehenen Aufrechnungen oder Abzügen.

So sind beispielsweise steuerlich nicht anerkannte Aufwendungen wie verdeckte Gewinnausschüttungen aufzurechnen, während zum Beispiel ausserordentliche Erträge abzuziehen sind. Der massgebende Kapitalisierungszinssatz setzt sich aus einem (durchschnittlichen) Zinssatz für risikolose Anlagen der massgebenden Steuerperiode und einer fixen Risikoprämie zusammen. Die Risikoprämie von derzeit einheitlich 7,0 Prozent trägt einer gegenüber risikolosen Anlagen angemessenen Zusatzrendite, dem Unternehmensrisiko sowie der eingeschränkten Marktfähigkeit nicht kotierter Wertpapiere Rechnung. Der massgebende Kapitalisierungszinssatz wird jährlich in der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung publiziert und beträgt für die Steuerperiode 2008 10,5 Prozent.

Bei der Ermittlung des Substanzwerts sind gegenüber der Jahresrechnung ebenfalls Korrekturen vorzunehmen. Grundstücke beispielsweise sind zum Verkehrswert, falls dieser nicht bekannt ist gemäss amtlicher Schätzung, mindestens aber zum Buchwert bei der Berechnung des Substanzwerts zu berücksichtigen.

Besondere Vorschriften

Besondere Bewertungsvorschriften sieht das Kreisschreiben für die folgenden besonderen Sachverhalte vor:

- Neu gegründete Gesellschaften: Diese sind in der Regel für das Gründungsjahr und die Zeit der Aufbauphase nach dem Substanzwert zu bewerten.
- Reine Holding-, Vermögensverwaltungs- und Finanzierungsgesellschaften: Als Unternehmenswert gilt der Substanzwert.
- Immobiliengesellschaften: Auch bei diesen Gesellschaften gilt als Unternehmenswert der Substanzwert.
- In Liquidation stehende Gesellschaften: Bei diesen Gesellschaften richtet sich der Wert nach dem mutmasslichen Liquidationsergebnis.
- Minderheitsbeteiligung: Der reduzierten Marktgängigkeit von Minderheitsbeteiligungen wird Rechnung getragen, indem ein Minderheitenabzug von 30 Prozent zugestanden wird.

Steuerwert als Politikum

Wie erwähnt, ist nach der aktuellen Bewertungsmethode zur Ermittlung des Vermögenssteuerwerts der Ertragswert des Unternehmens doppelt und der Substanzwert einfach zu gewichten. Erwirtschaftet eine Unternehmung geringe Erträge oder sogar Verluste, schlägt sich dies für den Steuerpflichtigen positiv auf den Steuerwert nieder, indem dieser entsprechend tiefer ausfällt. Bei substanzstarken Unternehmungen (z.B. bei solchen, die wertvolle Immobilien besitzen, die im Fall der Aufgabe des Betriebs gewinnbringend veräussert oder genutzt werden könnten) führt dies dazu, dass der Steuerwert tiefer ausfällt, als der Wert der Unternehmung mit Blick auf deren Substanz eigentlich ist.

Die Steuerbehörden beabsichtigten deshalb, die erwähnten Richtlinien anzupassen und vorzusehen, dass der Steuerwert in jedem Fall dem Substanzwert zu entsprechen hat. Dies hätte tendenziell zu einer Erhöhung der

Bewertungsbeispiel einer nicht kotierten Kleinunternehmung

Substanzwert gemäss den Bewertungsrichtlinien		2 200 000
Steuerbarer Reingewinn gemäss den Bewertungsrichtlinien	50 000	
Ertragswert (Kapitalisierungsfaktor derzeit 10.5 %)	525 000	525 000
Unternehmenswert bisher (Praktikermethode = 2 x Ertragswert, 1 x Substanzwert)		1 083 333
Substanzwert wie bisher		2 200 000
Unternehmerlohn bisher	250 000	
Unternehmerlohn neu	150 000	
Steuerbarer Reingewinn neu (unter Berücksichtigung AHV und BVG)	175 000	
Ertragswert neu	1 837 500	
Unternehmenswert neu (Praktikermethode)		1 958 333



Vermögenssteuerwerte und damit zu einer Erhöhung der Vermögenssteuern geführt. Gemäss Erhebungen von Economiesuisse hätten bei bis zu 55 Prozent der schweizerischen KMU die Vermögenssteuerwerte höher ausfallen können. Der Aufschrei bei den Betroffenen war entsprechend gross. Als Folge des politischen Drucks und der vorgebrachten Argumentationen haben die Steuerbehörden nun jedoch darauf verzichtet, die entsprechende umstrittene Bestimmung einzuführen.

Unternehmenssteuerreform II

Das Schweizer Stimmvolk hat Ende Februar 2008 der sogenannte Unternehmenssteuerreform II zugestimmt. Diese Steuerreform bringt verschiedene steuerliche Erleichterungen für Unternehmen und Unternehmer. Eine grosse Erleichterung besteht in der Reduktion der Dividendenbesteuerung. Bisher war es so, dass einerseits die als juristische Personen (Aktiengesellschaften, GmbH, usw.) geführten Unternehmungen den erwirtschafteten Gewinn ein erstes Mal versteuern mussten, die Beteiligten (Aktionäre, Inhaber von GmbH-Anteilen usw.) bei Ausschüttung des Gewinns als Dividende ein zweites Mal. Man spricht diesbezüglich von einer wirtschaftlichen Doppelbelastung. Entsprechend bestand die Tendenz, dass die in der Unternehmung mitarbeitenden Beteiligten es soweit zulässig vorzogen, ihre Lohnbezüge zulasten des Gewinns und der Dividenden zu erhöhen. Neu soll diese Doppelbelastung gelindert werden, indem die Beteiligten (im Fall einer Beteiligung von mindestens 10%) ihre Dividenden nur noch reduziert (Bund: 60%) versteuern müssen. Es dürfte somit zukünftig für Unternehmer

◀ Zumindest was die AHV betrifft, darf der Unternehmerlohn nicht geringer sein als jener Lohn, der einem unabhängigen Dritten bezahlt würde.

interessant sein, ihre Lohnbezüge tendenziell zugunsten des Unternehmensgewinns zu reduzieren und den erwirtschafteten Gewinn als Dividende auszuschütten. Zu beachten ist aber, dass der Lohn nicht beliebig reduziert werden kann. Zumindest was die AHV betrifft, darf dieser nicht geringer sein als jener Lohn, der einem unabhängigen Dritten bezahlt würde.

Dieses Vorgehen kann im Einzelfall ohne Weiteres zu steuerlichen Vorteilen führen. Mit Blick auf die steuerliche Bewertung von Beteiligungen an KMU im hiervor umschriebenen Sinne ist jedoch Folgendes zu beachten: Je höher der ausgewiesene Gewinn einer Firma, je höher dürfte aufgrund der Bewertungsrichtlinien der Steuerwert der Beteiligung des Unternehmers und damit seine Vermögenssteuern ausfallen. Dazu ein Beispiel in der Aufstellung Seite 28.

Im vorliegenden Beispiel erhöht sich der Aktiensteuerwert und damit beispielsweise das steuerbare Vermögen eines Alleinaktionärs um fast 900 000 Franken. Die Vermögenssteuern sind kantonale unterschiedlich hoch. Die im vorliegenden Beispiel zusätzlich anfallenden Vermögenssteuern können je nach Kanton ohne Weiteres 7000 Franken pro Jahr betragen. Immerhin gibt es Kantone, die übermässige Vermögenssteuerbelastungen durch sogenannte Vermö-

genssteuerbremsen lindern, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Es besteht jedoch so oder so das Risiko, dass die durch die Unternehmenssteuerreform II eingeführten Erleichterungen durch höhere Vermögenssteuern teilweise kompensiert werden. Es empfiehlt sich, das beabsichtigte Vorgehen zum Erreichen der angestrebten Steuereinsparungen sorgfältig zu planen und von einer Fachperson überprüfen zu lassen. ■

Kontakt



Andreas Howald

Rechtsanwalt
Advokaturbüro Walther Leuch Howald
Marktgasse 38, 3000 Bern
Tel. 031 320 15 15
howald@waltherleuchhowald.ch
www.waltherleuchhowald.ch



Christoph Leuch

Rechtsanwalt, eidg. dipl. Steuerexperte
Advokaturbüro Walther Leuch Howald
Marktgasse 38, 3000 Bern
Tel. 031 320 15 15
leuch@waltherleuchhowald.ch
www.waltherleuchhowald.ch



Anzeige

«Sein Geld in Immobilien anlegen, ist das heute noch zeitgemäss?»

Aber sicher. Denn La Foncière ist hart am Wind gesegelt
und hat eine überzeugende Performance hingelegt.

In Immobilien anlegen.
Das ist zeitgemässer denn je.



Ch. de la Joliette 2, CP 896 – CH-1001 Lausanne – Tél. +41 21 613 11 88 – www.lafonciere.ch